



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

17. Dezember 2025

Nr. 34/2025

Inhalt

17.12.2025	Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen	2
	Anlage 1: Diploma Supplement	16
	Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung	24
	Anlage 3: Bachelorurkunde	27

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-und-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen) zur Verfügung.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen

Vom 17. Dezember 2025

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziele und Gleichstellungsbestimmung
- § 2 Leistungspunktesystem und Module
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Prüfungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche und rechnergestützte Prüfungsleistungen
- § 8a Fernprüfungen
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsvorleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 20 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 23 Bachelorkolloquium
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bildung der Bachelornote und Bachelorzeugnis
- § 26 Bachelorurkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen:

Anlage 1 - Diploma Supplement

Anlage 2 - Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 3 - Bachelorurkunde

Gemäß des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150), erlässt die Hochschule Nordhausen die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwesen an der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Änderung am 2. April 2025 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 17. Dezember 2025 genehmigt.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziele und Gleichstellungsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Bachelorprüfung in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen. Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung verabschiedeten Studienordnungen regeln Inhalt, Aufbau und Ablauf der einzelnen Bachelorstudiengänge.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss mit dem Grad „Bachelor of Engineering“ erlangt.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 2

Leistungspunktesystem und Module

- (1) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ (ECTS) zu erbringen; einem Leistungspunkt liegt ein Aufwand von 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Der Erwerb der in der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs einem Modul zugewiesenen Leistungspunkte erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Erbringen der vorgesehenen Studienleistungen.

§ 3

Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, Studienleistungen, der Bachelorarbeit mit Praktikumsphase und dem Bachelorkolloquium.
- (2) Der Prüfungsaufbau ist modular nach dem internationalen ECTS-Kreditpunkt-System strukturiert. Module werden in der Regel mit nur einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen. Die Art der Erbringung der Prüfungs- bzw. Studienleistung wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Modulverantwortlichen werden durch den Dekan benannt.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (zum Beispiel Klausur oder mündliche Prüfung). Sie werden in der Regel studienbegleitend im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen, das heißt im Anschluss an die dieser Prüfungsleistung gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung(en). Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind Referate und Projektarbeiten. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet.

(4) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie können unbenotet mit der Bescheinigung „teilgenommen“ oder „mit Erfolg teilgenommen“ sein oder gem. § 11 Abs. 1 benotet werden. Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, ihre Noten gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

(5) Zusätzlich zu den Noten werden Kreditpunkte nach dem ECTS-Verfahren vergeben. Näheres regeln die Studienordnungen.

§ 4 Fristen

(1) Das Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des siebten Semesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des vierzehnten Semesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der/die Kandidat(in) nicht zu vertreten hat.

(2) Der erste Studienabschnitt, der die ersten beiden Fachsemester umfasst, soll am Ende des zweiten Semesters abgeschlossen sein. Jede Prüfungsleistung der Pflichtmodule des ersten Studienabschnitts, die bis zum Ende des sechsten Semesters nicht erfolgreich absolviert wurde, gilt als endgültig nicht bestanden.

(3) Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich abgelegt haben, wird eine Studienberatung angeboten.

(4) Besondere Studienzeiten – wie beispielsweise Auslandssemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika – und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Fristen aus Absatz 1 bis 3 angerechnet. Weiterhin werden Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Pflege eines nahen Angehörigen und der Elternzeit ergeben, nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung berücksichtigt.

(5) Die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag auf Teilzeitstudium von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen nach (1) bis (3) verlängern, wenn der/die Kandidat(in) nicht selbst zu vertretende Gründe vorweisen kann. Absatz 4 bleibt unberührt. Näheres ist in § 13 der Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 5 Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Hochschule Nordhausen eingeschrieben ist und die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum, Abmeldungen bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin jeweils über ein von der Hochschule bereitgestelltes Online-Portal elektronisch möglich. Bis spätestens sieben Tage vor einem Prüfungstermin ist eine verspätete Anmeldung durch schriftliche Erklärung gegenüber Prüfungsamt möglich; die Bearbeitung dieser Anmeldung ist verwaltungsgebührenpflichtig. Eine Anmeldung ist nur zulässig, wenn die Prüfung zuvor nicht schon bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat,

oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet, oder nach § 4 seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) Eine Anrechnung von Modulen, die gemäß Studienordnung bzw. Modulbeschreibungen eine Prüfungsvorleistung erfordern, erfolgt erst dann, wenn diese Prüfungsvorleistung erbracht wurde.

(5) Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen. Über die Rücktrittsberechtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können mündlich (§ 7), schriftlich oder rechnergestützt (§ 8) oder in Form von alternativen Prüfungsleistungen (§ 9) erbracht werden. Soweit in der Studienordnung nichts anderes bestimmt ist, wird die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

(3) Wer glaubhaft macht, dass wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Umsetzung vorhandener, durch die Prüfung festzustellender Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung unter den allgemein vorgesehenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist, erhält auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich. Dazu kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Sofern aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine Prüfungsfähigkeit angenommen werden kann, darf die Hochschule auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.

(4) Die Prüfungssprache ist mit Ausnahme von Sprachprüfungen Deutsch. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfer, ggf. im Einvernehmen mit dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Studienleistungen.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Der Ablauf und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 8

Schriftliche und rechnergestützte Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Möglichkeit, dass der Kandidat aus Prüfungsthemen auswählen kann, ist zulässig.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfachs mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren werden in der Regel innerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraums absolviert.

(4) Für rechnergestützte Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Dem speziellen Charakter der Prüfung inhärente Modalitäten werden den Teilnehmern vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben.

§ 8 a **Fernprüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte Prüfungen rechnergestützt durchgeführt werden und via Internet als Prüfung außerhalb des Hochschulgeländes angeboten werden (Fernprüfungen).

(2) Fernprüfungen werden über eine Videokonferenzplattform elektronisch beaufsichtigt, jedoch nicht aufgezeichnet. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die zu prüfende Person ihre Einwilligung zur Video- und Tonübertragung sowie der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten. Zu Beginn der Prüfung erklärt die zu prüfende Person, dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken. Den zu prüfenden Personen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Soweit Lösungen in einer Prüfungssoftware textlich zu erfassen sind, wird durch eine nicht automatisierte Nachkorrektur gewährleistet, dass offensichtliche Tippfehler nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können; dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind. Zu prüfende Personen, die nicht über die für die Teilnahme an einer Fernprüfung notwendige Ausstattung (Webcam, Mikrofon, Lautsprecher/Kopfhörer, stabile Internetverbindung) verfügen, können auf innerhalb des Anmeldezeitraums gestellten Antrag beim Prüfungsamt die Prüfung an der Hochschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten als Fernprüfung absolvieren.

(3) Vor der Durchführung einer Fernprüfung soll die zu prüfende Person für den Fall, dass die Verbindung über die Videokonferenzplattform von ihr/ihm unbemerkt abbricht, eine Telefonnummer bei der Aufsichtsperson/im System hinterlassen, über die diese während der Prüfung erreichbar ist. Die Telefonnummer wird nach dem Ende der Prüfung von der Aufsichtsperson wieder gelöscht.

(4) Die Identität der zu prüfenden Person ist in geeigneter Weise festzustellen. Zu diesem Zweck kann von der zu prüfenden Person verlangt werden, ihre Thoska-Karte oder einen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie ihres Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und unmittelbar nach der Prüfung gelöscht oder vernichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte mündlichen Prüfungen über eine Videokonferenzplattform durchgeführt werden. Wird eine Prüfung über eine Videokonferenzplattform durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung der von der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzplattformen zulässig. Die Aufzeichnung einer über eine Videokonferenzplattform durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die zu prüfende Person ihre Einwilligung zur Video- und Tonübertragung. Die Durchführung einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform kann auch erfolgen, soweit die zu prüfende Person und der Prüfende bzw. die Prüfenden darin einwilligen; mit Beginn einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform

gilt die Einwilligung aller Beteiligten als erklärt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(6) Eine Fernprüfung oder eine über eine Videokonferenzplattform durchgeführte mündliche Prüfung wird abgebrochen, wenn die allseitige technische Verbindung nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht innerhalb angemessener Zeit behoben werden kann; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Kann eine Unterbrechung innerhalb angemessener Zeit behoben und die Prüfung fortgeführt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Andernfalls soll ein neuer Termin vereinbart werden. Eine Zeit der Unterbrechung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sich dadurch nachfolgende Prüfungen nicht pünktlich beginnen lassen.

(7) Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; zusätzlich werden Unterbrechungen, technische Störungen, der Identifikationsprozess und sonstige Auffälligkeiten dokumentiert. Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse wird sichergestellt, indem die elektronische Fernprüfung und die damit einhergehenden personenbezogenen Daten unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls geführt.

§ 9

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können in alternativer Form durchgeführt werden, beispielsweise als Laborpraktikum, Geländearbeit, Projektarbeit, Referat oder Hausarbeit. Die Art der alternativen Prüfungsleistung wird vom Prüfer festgelegt und mit Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht. Für Praxismodule ist die Art der alternativen Prüfungsleistung in der Modulbeschreibung zu regeln.

(2) Bei alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenleistungen erbracht werden, sind die Beiträge des einzelnen Kandidaten kenntlich zu machen. Dies kann erfolgen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.

§ 10

Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Anrechnung von Modulen kann der Nachweis des Erbringens von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen sind beispielsweise Teilnahmebescheinigung, Testate, Protokolle, laborpraktische und berufspraktische Arbeiten, soweit diese nicht eine eigenständige alternative Prüfungsleistung nach § 9 darstellen. Die Notwendigkeit und die Art der Erbringung der Prüfungsvorleistungen sind vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung festgelegt, sofern sie nicht in der Studienordnung geregelt sind.

(2) Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein. Benotete Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind (vgl. § 11). In diesem Falle kann die Note mit bis zu 50 % auf die Note der Prüfungsleistung angerechnet werden; der Grad der Anrechnung ist vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder vermindert werden; die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für eine bestandene Modulprüfung wird jeweils eine Modulnote vergeben. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem in der Modulbeschreibung definierten gewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein Mittelwert wird auf die nächstgelegene Note bzw. den nächstgelegenen Zwischenwert nach Abs. 1 Satz 2 auf- oder abgerundet. Liegt der Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert oder zwischen zwei Zwischenwerten wird zur besseren Note abgerundet.

(3) Die Bewertung einer Prüfungsleistung soll innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums erfolgen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Prüfungstermin gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin eine Abmeldung erfolgt ist, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch den Kandidaten und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Plagiate zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Zur Plagiatsprüfung einer Prüfungs- und Studienleistung darf entsprechende Software verwendet werden, sofern die Übermittlung und Speicherung in anonymisierter Form erfolgt.

(5) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe des §14 nicht zulässig ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind, die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und das Bachelorkolloquium bestanden wurde. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit oder das Bachelorkolloquium endgültig nicht bestanden ist oder wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 vorliegen.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm mit der Exmatrikulierung eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von einem Monat nach Zugang des Schriftstücks Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Dieser muss schriftlich und fristgerecht erfolgen, zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten einmalig eine weitere Prüfungsmöglichkeit für die in Satz 1 genannten Prüfungsleistungen, die zweimal wiederholt wurden, einräumen. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind immer anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, sind anzurechnen, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.
- (2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden, wenn sie den Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben und durch deren erfolgreichen Abschluss nachgewiesen werden sollen. Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten. Bestehen berechtigte Zweifel, ob der Kandidat über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, kann die Hochschule den Nachweis durch erfolgreiches Absolvieren eines Einstufungstests verlangen.
- (3) Nachdem eine Prüfungsleistung in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die

Note übernommen. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(5) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt. Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei Anträgen zur Anerkennung von außerhochschulischen Kompetenzen innerhalb eines Semesters nach Erwerb zu stellen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist am Fachbereich Ingenieurwissenschaften ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören aus dem Fachbereich vier Professoren, ein akademischer Mitarbeiter nach § 21 Abs. 2 ThürHG und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen aufstellen.

(4) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen, nimmt die ihm nach dieser Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben wahr und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

(6) Erweist sich, dass das Verfahren einer Prüfungsleistung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass die Prüfungsleistung von einem bestimmten oder von allen Kandidaten wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(7) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden nur Hochschullehrer und andere nach § 54 Abs. 2 und 3 ThürHG prüfungsrechtliche Personen der Hochschule bestellt.
- (2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 18

Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13 Absätze 1 bis 3, § 3 Absatz 4) sowie der Bachelorarbeit (§ 22 Abs. 2) und des abschließenden Bachelorkolloquiums (§ 23).
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet:
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
 3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17),
 4. über die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 21 Abs. 2) und
 5. über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Bachelorprüfung,
 6. im Übrigen in allen Fragen von Prüfungsangelegenheiten, soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das Studien-Service-Zentrum der Hochschule Nordhausen unterstützt.

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 19

Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung sind in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Bachelorprüfung wird mit dem Bachelorkolloquium abgeschlossen.

§ 20

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts, den Studienleistungen, der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium.
- (2) Prüfungsleistungen sind gemäß der Studienordnung abzulegen. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der ihnen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Studieneinheiten bzw. Module. Die Art der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen ist in der Regel in der Studienordnung festgelegt.
- (3) Studienleistungen sind im Modulbereich Sprachen und im Wahlpflichtbereich (Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) zu erbringen. Der Umfang der erfolgreich zu erbringenden Studienleistungen ist in der Studienordnung geregelt. Die Art der Erbringung einer Studienleistung und deren Dauer sind vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung festgelegt.

- (4) Über die geforderten Studienleistungen im Modulbereich Sprachen und im Wahlpflichtbereich hinaus können nach § 24 zusätzliche Studienleistungen (Zusatzfächer) erbracht werden.
- (5) Für bestandene Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte gemäß der Studienordnung.

§ 21

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisrelevantes Problem aus dem Studienfach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach § 17 dieser Ordnung prüfungsberechtigten Person gestellt und über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn mindestens 150 ECTS-Kreditpunkte erbracht wurden und alle Pflichtmodule der ersten drei Fachsemester erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (4) Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um bis zu 12 Wochen verlängert werden.

§ 22

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Studien-Service-Zentrum in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit Zustimmung der Prüfenden können zwei Exemplare der Bachelorarbeit auch in digitaler Form eingereicht werden. Die digitale Form besteht aus einer elektronisch nach Stichworten durchsuchbaren Datei im PDF-Format sowie einer anonymisierten Version dieser Datei. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt und unterzeichnet sein.
- (2) Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht gemäß Absatz 1 eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (3) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 4 ThürHG vorgenommen. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei ganze Noten voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 21 Absatz 4 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten nicht bestandenen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit muss spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe abgeschlossen sein.

§ 23

Bachelorkolloquium

(1) Das Bachelorkolloquium bildet den fachlichen Abschluss des Studiums. Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, berufspraktische Problemstellungen aus seinem Fachgebiet systematisch, selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden analysieren und bearbeiten zu können.

(2) Im Rahmen des Kolloquiums soll dem Kandidaten die Gelegenheit zur Vorstellung und Verteidigung seiner Bachelorarbeit eingeräumt werden. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zum Studium und auf das Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.

(3) Das Bachelorkolloquium wird in der Regel vor dem Erstprüfer der Bachelorarbeit unter Beisitz des Zweitprüfers der Bachelorarbeit abgelegt. Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten. Ein nicht beständenes Bachelorkolloquium kann einmal wiederholt werden.

(4) Das Bachelorkolloquium kann erst angesetzt werden, wenn der Nachweis über sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung erbracht ist und die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend bewertet ist.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bachelorkolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Prüfer sowie vom Zweitprüfer zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern wird auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Jedes Zusatzfach muss spätestens bis zum Bachelorkolloquium vom Kandidaten dem Prüfungsamt benannt werden.

§ 25

Bildung der Bachelornote und Bachelorzeugnis

(1) Die Bachelornote errechnet sich aus den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts gemäß der Studienordnung, der Note der Bachelorarbeit sowie der Note des Bachelorkolloquiums. Die Gewichtung erfolgt nach den Vorgaben der Studienordnung. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Das Gesamturteil lautet:

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,3 mit Auszeichnung bestanden
- bei einem Durchschnitt von 1,4 bis einschließlich 1,5 sehr gut bestanden
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut bestanden
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend bestanden
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend bestanden

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis (siehe Anlage 2). In das Zeugnis werden die Prüfungsleistungen und die nach Modulen gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte

gemäß der Studienordnung, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Note des Bachelorkolloquiums, die Ergebnisse der gemäß Studienordnung erbrachten Studienleistungen sowie die Gesamtnote aufgenommen. Die Ergebnisse der Zusatzfächer (§ 24) sowie die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Wenn in der Studienordnung Profilbildungsbereiche definiert sind, weisen das Zeugnis und die Bachelorurkunde den belegten Profilbildungsbereich aus.

Das Zeugnis enthält zudem die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnitts und eine Gesamtnote, die als arithmetisches Mittel aus den Modulnoten des ersten Studienabschnitts gebildet und nach § 11 Abs. 2 gerundet wird.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium durchgeführt wurde. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Das Zeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 26

Bachelorurkunde

(1) Für die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis gem. § 25 Absatz 3 bis 5 (siehe Anlage 2) ausgestellt. Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde (siehe Anlage 3) für die bestandene Bachelorprüfung, die mit dem Datum des Zeugnisses zu versehen ist.

(2) In der Bachelorurkunde für die bestandene Bachelorprüfung wird die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ beurkundet.

(3) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt, vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich zur Bachelorurkunde und zum Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem Modell der Europäischen Union/ Europarat/ UNESCO/CEPES in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt (siehe Anlage 1). Als Anhang zum Diploma Supplement wird noch eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung damit für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Prüfungsurkunden einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28**Einsicht in die Prüfungsakten**

Wer an einer Prüfung teilgenommen hat, bekommt auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung, etwaige Gutachten und das Prüfungsprotokoll gewährt.

§ 29**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmals in die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften immatrikuliert sind.

(3) Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 29. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 11/2018, S. 2), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 29. August 2018 an der Hochschule Nordhausen vom 08. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 21/2022, S. 5) tritt zum 30.09.2029 außer Kraft.

(4) Das Studium nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften vom 29. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 21/2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, kann letztmalig im Sommersemester 2029 abgeschlossen werden. Für Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2029 ihr Studium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, finden ab dem Wintersemester 2029/2030 ausschließlich die Vorschriften dieser Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Fehlversuche, die von Studierenden bis zum Ende des Sommersemesters 2029 erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und der jeweils gültigen Studienordnung anerkannt, ohne dass es dazu eines Antrags bedarf. Ein vorzeitiger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist jederzeit durch Antragstellung möglich und ist unwiderruflich.

Nordhausen, 17.12.2025

Prof. Dr. Jörg Wagner

Der Dekan

Fachbereich Ingenieurwissenschaften

Anlage 1: Diploma Supplement**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Family Name / Familienname, 1.2 First Name / Vorname**

«Name», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GebDatumLE», «GebOrt», Germany

1.4 Student Identification Number or Code / Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Matrikelnummer»

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION**2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation**

Bachelor of Engineering – B.Eng.

Title Conferred / Bezeichnung des Grades

Bachelor of Engineering - B.Eng.

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

[Name]

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Engineering

Fachbereich

Ingenieurwissenschaften

Status (Type/Control)University of Applied Sciences
Public Institution**Status (Typ/Trägerschaft)**Fachhochschule
Staatliche Institution**2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

Refer to 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German and English / Deutsch und Englisch

3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION

<p>3.1 Level First degree with Bachelor's thesis</p>	<p>Niveau Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit</p>
<p>3.2 Official Length of Programme Three and a half years (7 semesters) 210 ECTS credits</p>	<p>Regelstudienzeit Dreieinhalb Jahre (7 Semester) 210 ECTS-Credits</p>
<p>3.3 Access Requirements Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), general, specialised or HEEQ for Universities of Applied Sciences, or equivalent. For further information refer to sec. 8.7.</p>	<p>Zugangsvoraussetzung(en) Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.</p>

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE

<p>4.1 Mode of Study Full-time</p>	<p>Studienform Vollzeit</p>																				
<p>4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate [Inhalt]</p>	<p>Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin [Inhalt]</p>																				
<p>4.3 Programme Details Refer to „Bescheinigung über Prüfungsleistungen“ (Transcript of Records) and „Prüfungszeugnis“ (Bachelor's Examination Certificate).</p>	<p>Einzelheiten zum Studiengang Siehe Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und Prüfungszeugnis.</p>																				
<p>4.4 Grading Scheme</p> <table border="0"> <tr><td>very good</td><td>1.0 – 1.5</td></tr> <tr><td>good</td><td>1.6 – 2.5</td></tr> <tr><td>satisfactory</td><td>2.6 – 3.5</td></tr> <tr><td>sufficient</td><td>3.6 – 4.0</td></tr> <tr><td>insufficient/fail</td><td>5.0</td></tr> </table> <p>For further information refer to sec. 8.6. For the grading table see supplementary document</p>	very good	1.0 – 1.5	good	1.6 – 2.5	satisfactory	2.6 – 3.5	sufficient	3.6 – 4.0	insufficient/fail	5.0	<p>Notensystem</p> <table border="0"> <tr><td>sehr gut</td><td>1,0 – 1,5</td></tr> <tr><td>gut</td><td>1,6 – 2,5</td></tr> <tr><td>befriedigend</td><td>2,6 – 3,5</td></tr> <tr><td>ausreichend</td><td>3,6 – 4,0</td></tr> <tr><td>mangelhaft</td><td>5,0</td></tr> </table> <p>Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6. Für die Einstufungstabelle siehe anhängendes Dokument</p>	sehr gut	1,0 – 1,5	gut	1,6 – 2,5	befriedigend	2,6 – 3,5	ausreichend	3,6 – 4,0	mangelhaft	5,0
very good	1.0 – 1.5																				
good	1.6 – 2.5																				
satisfactory	2.6 – 3.5																				
sufficient	3.6 – 4.0																				
insufficient/fail	5.0																				
sehr gut	1,0 – 1,5																				
gut	1,6 – 2,5																				
befriedigend	2,6 – 3,5																				
ausreichend	3,6 – 4,0																				
mangelhaft	5,0																				
<p>4.5 Overall Classification «GesNote1»; («GesNoteE»); ECTS grade:</p>	<p>Gesamtnote «GesNote» («GesNoteT»); ECTS-Grade:</p>																				

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / STATUS DER QUALIFIKATION

<p>5.1 Access to Further Study [Inhalt]</p>	<p>Zugang zu weiterführenden Studien [Inhalt]</p>
<p>5.2 Professional Status [Inhalt]</p>	<p>Beruflicher Status [Inhalt]</p>

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.hs-nordhausen.de

For general information refer to sec. 8.8.

www.hs-nordhausen.de

Allgemeine Informationen siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / BESCHEINIGUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

(1) Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades of / vom «PruefDatumLE»

(2) Prüfungszeugnis of / vom «PruefDatumLE»

(3) Transcript of Records of / vom «PruefDatumLE»

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Certification date: «PruefDatumLE»

[Chair of the Examination Board /
Vorsitzender/e des Prüfungsausschusses](#)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / NATIONALES HOCHSCHULSYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

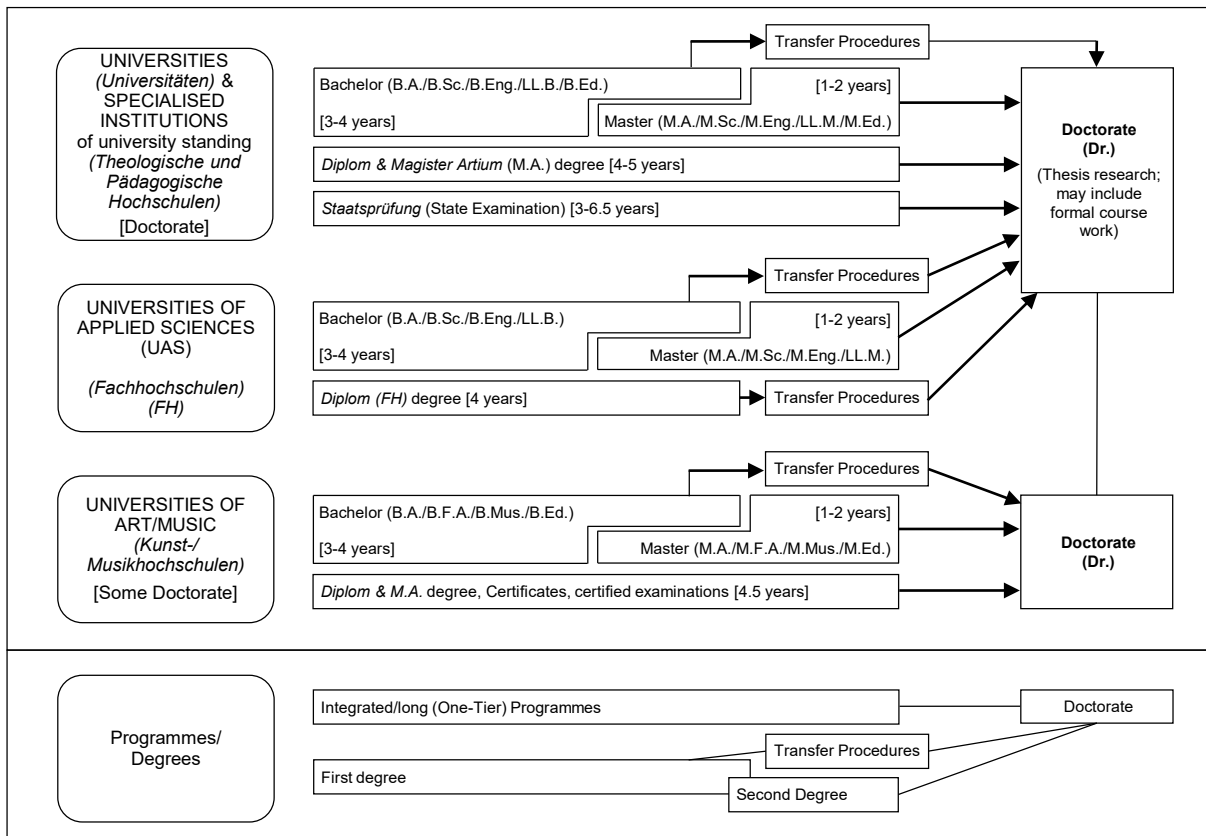
Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at Fachhochschulen (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49(0)228/501-777; Phone: +49(0)228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of Januar 2015.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁷ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

⁸ See note No. 7.

⁹ See note No. 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur-wissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

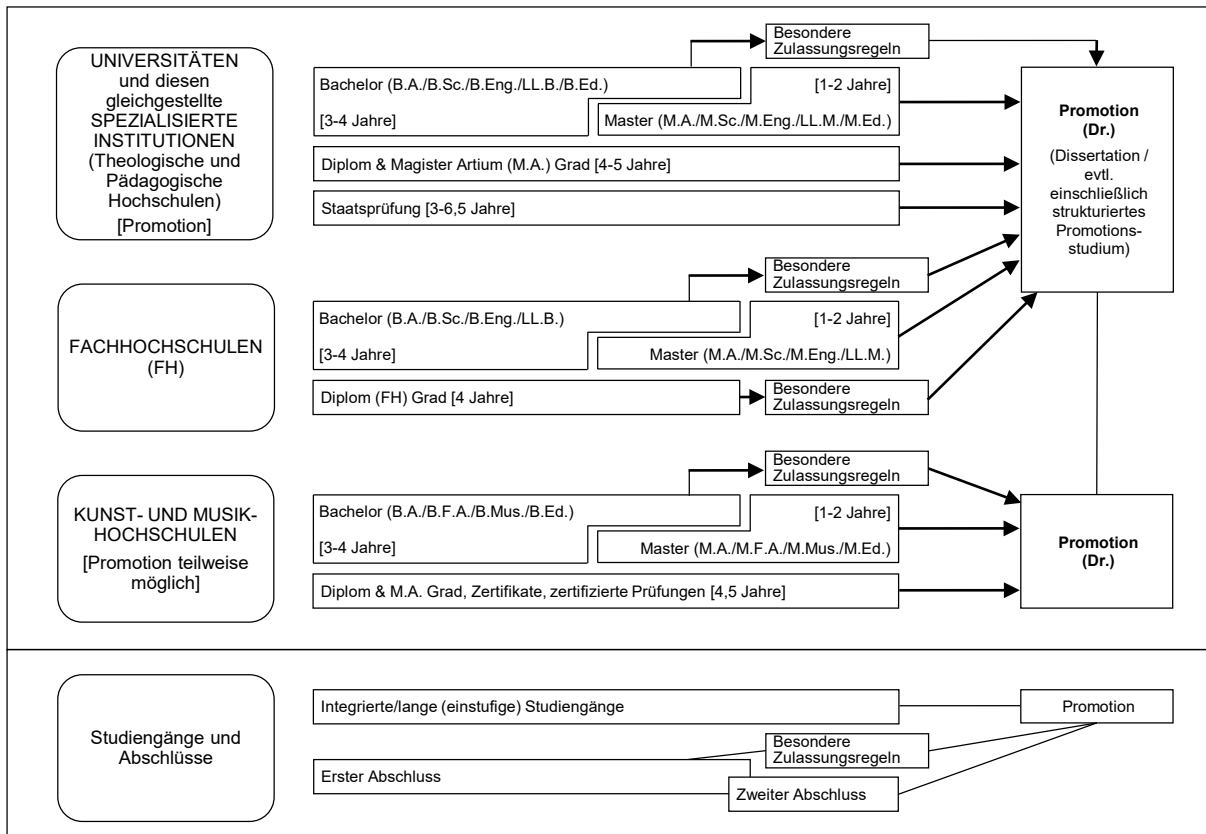
In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.
Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹
Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).
Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005)

⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

- ⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- ⁶ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
- ⁷ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- ⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.
- ⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.
- ¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

BACHELOR'S EXAMINATION CERTIFICATE

«Vorname» «Name»

geboren am
born on

«GebDatumL» in «GebOrt»

hat die Bachelorprüfung im Studiengang
has passed the Bachelor's examination inAutomatisierung und Elektronikentwicklung/
Automation and Electronics Engineeringmit der Gesamtnote
with the overall grade of«GesNote» «GesNoteT»
«GesNoteE»

bestanden.

	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Credits
Bachelorarbeit Bachelor's Thesis	2/10		12
Bachelorkolloquium Bachelor's Colloquium	1/10		3
Praktikum Internship			15
Gesamtnote zweiter Studienabschnitt Overall Grade of the Second Segment of Studies	7/10		120
Gesamtnote erster Studienabschnitt Overall Grade of the First Segment of Studies			60

Die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:

The written Bachelor's thesis and the colloquium were on the following topic:

«Arb1Thema»

«Arb1ThemaE»

Notenskala
Grading Scheme1,0-1,5 sehr gut
very good1,6-2,5 gut
good2,6-3,5 befriedigend
satisfactory3,6-4,0 ausreichend
sufficient5,0 mangelhaft
non-sufficient/fail

Pflichtmodule 2. Studienabschnitt Compulsory Modules 2 nd Segment of Studies	Note Grade	ECTS-Credits
Modulname (deutsch) Modulname (englisch)		5
Modulname (deutsch) Modulname (englisch)		5
Modulname (deutsch) Modulname (englisch)		5
...		5
Modulname (deutsch) Modulname (englisch)		5
Pflichtmodule 1. Studienabschnitt Compulsory Modules 1 st Segment of Studies	Note Grade	ECTS-Credits
Modulname (deutsch) Modulname (englisch)		5
Modulname (deutsch) Modulname (englisch)		5
		5
Modulname (deutsch) Modulname (englisch)		5
Studienleistungen (1. Studienabschnitt - Sprachen) Study achievements (1 st Segment of Studies - Languages)		
Modulname (deutsch) Modulname (englisch)		5
Modulname (deutsch) Modulname (englisch)		5
<i>Umfang vorgenannter Pflichtleistungen</i> Total credits for the afore-mentioned subjects		210
Zusätzliche Leistungen Additional Examinations	Note Grade	ECTS-Credits
....	
....	
....	
....	

Nordhausen, «PruefDatumL»

Prof. Dr. ...

Prüfungsausschussvorsitzende
Chair of the Examination Board

Prof. Dr. ...

Dekan
Dean

Anlage 3: Bachelorurkunde

BACHELORURKUNDE

BACHELOR'S CERTIFICATE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde
The University of Applied Sciences Nordhausen hereby awards

«Vorname» «Name»

geboren am «GebDatumL» in «GebOrt»
born on «GebDatumLE» in «GebOrt»

den akademischen Grad
the academic degree of

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang
following the successful completion of the Bachelor's examination in

[Name des Studiengangs]
[bei Bedarf: mit Studienform | Profilierung StudiumPraxis/StudiumPraxis PLUS/Profilierung]

erfolgreich abgeschlossen wurde.

Nordhausen, «PruefDatumL»

Prof. Dr. ...

Präsident
President